

## Urteil

AG Bochum, Art. 143, Abs. 2, 129 Abs. 1 türk. ZGB, Art. 17 EGBGB

### Entschädigungsanspruch bei Ehebruch

*Wird die Ehe aus Verschulden des Ehemanns – hier wegen Ehebruchs – geschieden, hat die türkische Ehefrau bei langjähriger ehebrecherischer Beziehung einen Entschädigungsanspruch – hier in Höhe von 15.000 DM.*

Urteil des AG Bochum v. 26.06.1996 – 62 F 265/94 -

Zum Sachverhalt:

Die Parteien, beide türkische Staatsangehörige, heirateten am 24. August 1978 in Istanbul/Türkei. Sie haben zwei Kinder miteinander.

Seit August 1990 leben die Parteien getrennt, der Antragsgegner verließ die Ehewohnung; seither befindet sich das minderjährige Kind in der Obhut der Antragstellerin.

Die Antragstellerin arbeitet seit circa zwanzig Jahren als Arbeiterin bei der Firma Reinshagen in Bochum.

Der Antragsgegner arbeitete seit 1976 bei der Firma Opel in Bochum. Im September 1993 gab er diese Tätigkeit aus eigenem Entschluß auf; kurz darauf siedelte er in seine Heimat über, wo er seither lebt.

Der Ehemann hatte während der Ehe ein 5-stöckiges Wohnhaus in der Türkei gekauft, welches von einem in Deutschland aufgenommenen Kredit beider Eheleute finanziert worden war. Er verkaufte dieses Mietshaus für 30.000 DM, etwa die Hälfte des Erwerbspreises, an seine damalige Geliebte L. Beim Ausscheiden aus seinem Arbeitsverhältnis, in dem er 5.000 DM brutto monatlich verdiente, erhielt er eine Abfindung von 75.000 DM, welche er zur Vermeidung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen ausstehendem Kindesunterhalt sich vorzeitig auszahlen ließ und in die Türkei transferierte.

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens beantragte die Antragstellerin u. a. die Ehe aus alleinigem Verschulden des Antragsgegners zu scheiden und den Antragsgegner zu verurteilen, an sie eine Entschädigung in Höhe von 15.000 DM zu zahlen.

Der geforderte Betrag von 15.000 DM begründete sich mehrfach: Er entsprach 3 Monatslöhnen, einem Fünftel der Abfindung, der Hälfte des Verkaufspreises des Mietshauses an die Geliebte durch den Ehemann.

Die Eheleute lebten in dem in der Türkei gesetzlich vorgesehenen Güterstand der Gütertrennung. Vermögen der Ehefrau war nicht vorhanden.

Aus den Gründen:

#### I.

Das Scheidungsbegehren der Ehefrau ist begründet.

Gemäß Artikel 129 Absatz 1 türk. Zivilgesetzbuch (ZGB) sind die Scheidungsvoraussetzungen gegeben, weil der Antragsgegner Ehebruch begangen hat. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der im vorausgegangenen Verfahren durchgeführten Beweisaufnahme fest. Die Zeugin N. hat im Rahmen ihrer Vernehmung bekundet, daß sie von etwa 1989 bis Ende 1992/Anfang 1993 mit dem Antragsgegner eheähnlich zusammengelebt habe.

Im Rahmen der Aussage wurde mehr als deutlich, daß der Antragsgegner über circa vier Jahre ein inni-

ges, eheähnliches Verhältnis zur Zeugin unterhalten hatte und die Zeugin für „finanzielle Transaktionen“ benutzt hatte.

#### IV.

Entschädigungsanspruch

Der von der Ehefrau geltend gemachte Entschädigungsanspruch ist gemäß Artikel 143 Absatz 2 türk. ZGB begründet.

Der Anspruch richtet sich nach türk. materiellem Sachrecht. Maßgeblich ist das Scheidungsstatut (Artikel 17 EGBGB), da es sich um eine Scheidungsfolge handelt, für die kein besonderes eigenes Statut als speziellere Regelung vorgesehen ist. Danach finden die türk. Sachnormen als das Recht des Staates, dem beide Parteien angehören, Anwendung (Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 Nummer 1 EGBGB).

Die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Anspruches auf immaterielle Entschädigung liegen vor, da der Antragsgegner – wie zu Ziffer I bereits festgestellt – durch das von ihm etwa im Jahre 1989 aufgenommene ehewidrige Verhältnis zumindest die überwiegende Schuld an der Scheidung trägt.

Der Entschädigungsanspruch ist auch der Höhe nach begründet.

Die Entschädigungshöhe ist nach billigem Ermessen des Gerichts zu bestimmen unter Einbeziehung sämtlicher Umstände (Umstände, die zur Scheidung geführt haben; Art und Ausmaß der Verletzung der persönlichen Interessen; der Grad des Verschuldens; die Dauer der Ehe; das Alter und die sozialen Verhältnisse der Ehegatten).

Die Parteien hatten in Deutschland, wo sie vom Tage der Eheschließung bis zur Trennung lebten, eine gehobene Lebensstellung erworben, die im wesentlichen dadurch gesichert wurde, daß beide Eheleuten einer beruflichen Tätigkeit nachgingen.

Zu beachten ist weiterhin, daß die Ehe bis zur Trennung circa 16 Jahre dauerte. Die wirtschaftlichen Verhältnisse waren dadurch geprägt, daß die Parteien ihren Lebensmittelpunkt während der intakten Ehe in Deutschland hatten.

Die nicht unbeträchtliche Dauer der ehewidrigen Beziehung, die der Antragsgegner bereits vor der Trennung eingegangen war, war für die Antragstellerin eine besondere Schmach und Ehrverletzung.

Die weitere Behauptung des Antragsgegners, nicht er, vielmehr die Antragstellerin habe durch ehewidriges Verhalten das Scheitern der Ehe verschuldet, ist unglaubwürdig und zudem nicht einmal näher spezifiziert. Es wird vielmehr allgemein die Behauptung aufgestellt, die Antragstellerin habe ihn, den Antragsgegner, mit seinem besten Freund betrogen; wie dieser Freund heißt, in welcher Zeit und unter welchen Umständen der behauptete Betrug

sich vollzogen haben soll, wird nicht näher dargelegt. Von diesem Betrug war im übrigen in dem in der Türkei anhängigen Scheidungsverfahren nie die Rede. Dies erstaunt um so mehr, als es sich angesichts der Situation des Antragsgegners geradezu aufge-drängt hätte, diesen Vorwurf in das Scheidungsverfahren einzubringen, das der Antragsgegner selbst in der Türkei anhängig gemacht hatte; denn die erkennbare Intention, die der Antragsgegner mit dem in der Türkei eingeleiteten Scheidungsverfahren verband, war es, eine Scheidung zu erreichen, ohne finanzielle Einbußen hinnehmen zu müssen, die im Rahmen eines in Deutschland anhängig gemachten Scheidungsverfahrens voraussehbar waren (nämlich der sich zugunsten der Ehefrau auswirkende Versorgungsungleich und etwaige Entschädigungsansprüche der Ehefrau nach § 143 türk. ZGB).

Unter Einbeziehung und unter Abwägung aller für die Entschädigung maßgeblichen Umstände erscheint die Höhe des geltend gemachten Anspruchs angemessen.

Die vom Antragsgegner gegenüber der Anwendbarkeit des § 143 türk. ZGB geäußerten rechtlichen Bedenken (*ordre public*) vermag das Gericht in Übereinstimmung mit der wohl herrschenden Auffassung in der Literatur nicht zu teilen (vergleiche hierzu im einzelnen: OLG Frankfurt, FamRZ 1992, 1182, 1183).

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

#### Anmerkender Hinweis:

Mit Beschluß des OLG Hamm v. 07.11.1996 (3 UF 277/96) wurde dem Ehemann für seine Berufung die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe verweigert unter Hinweis auf die Begründung des amtsgerichtlichen Urteils. Darauf erfolgte die Berufungsrücknahme.

Der Entschädigungsanspruch konnte durch Pfändung der Ansprüche des Ehemanns auf Auszahlung seiner Rentenbeiträge, die von ihm beantragt worden waren, tatsächlich realisiert werden.

RAin Malin Bode

#### Urteil

BAG § 6 Abs. 1 MuSchG in der bis zum 31. Dezember 1996 gültigen Fassung, § 14 Abs. 1; § 200 Abs. 1, 3 RVO

#### Mutterschaftsgeld bei Frühgeburt

*Wiegt das Kind bei der Geburt weniger als 2.500 Gramm, handelt es sich um eine Frühgeburt im Sinne von § 6 Abs. 1 MuSchG. Auf die Dauer der Schwangerschaft kommt es nicht an.*

(amtl. Leitsatz)

Urteil des BAG v. 12.3.1997-5 AZR 329/96-

Aus den Gründen:

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben der Klägerin zu Recht den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld für die Zeit von der neunten bis zwölften Woche nach der Entbindung zuerkannt. Es handelte sich um eine Frühgeburt im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 MuSchG.

#### I.

Nach § 200 Abs. 1 RVO erhalten weibliche Mitglieder der Krankenkasse, „denen wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Arbeitsentgelt gezahlt wird“, Mutterschaftsgeld, wenn sie eine bestimmte Zeit vor der Entbindung Mitglieder waren oder in einem Arbeitsverhältnis standen. § 200 Abs. 3 RVO bestimmt, daß „das Mutterschaftsgeld... für die letzten sechs Wochen vor der Entbindung, den Entbindungstag und für die ersten acht Wochen, bei Mehrlings- und Frühgeburten für die ersten zwölf Wochen nach der Entbindung gezahlt“ wird.

Gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 MuSchG erhalten „Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO ... haben, ... für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 25 Deutsche Mark und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt“. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 MuSchG in der bis zum 31. Dezember 1996 gültigen Fassung (Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts vom 20. Dezember 1996, BGBl. I, S. 2110) verlängert sich die Frist, in der Wöchnerinnen nicht beschäftigt werden dürfen, für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

#### II.

1. Es gibt keine gesetzliche Definition des Begriffes der Frühgeburt, und zwar weder im MuSchG noch in der RVO.

Nach medizinischem Sprachgebrauch ist Frühgeburt eine Geburt vor dem Ende der 37. bzw. 38. Schwangerschaftswoche und „Frühgeborenes“ ein Kind, das mit einem Gewicht von 2.500 g und